

Handelsbeller, so v. w. Handelspfennig.

Handelsberr, s. u. Handel.

Handelskammer, ein zuerst in Frankreich eingeführtes Institut, ist eine gesetzlich constituirte Vereinigung von Kaufleuten, welche den Zweck hat, die verschiedenen Interessen des Handels zu berathen, die Mittel, ihn zu befördern u. etwaige vorhandene Hemmungen der Regierung des Landes od. dem Handelsministerium anzugeben, überhaupt die Beschwerden u. Wünsche des Handelsstandes zu hören u. ihnen höheren Orts Eingang zu verschaffen. Die H-n bilden somit das Organ des Handelsstandes. In neuerer Zeit haben sich dieselben in den wichtigeren Handelsplätzen fast aller handeltreibenden Staaten gebildet, in Deutschland jedoch eine langsame Entfaltung genommen, da die Kaufleute selbst ihnen vielfach entgegentreten; in den östlichen Provinzen Preußens, in Süddeutschland u. Oesterreich hat man erst in den letzten Jahren an ihre Errichtung Hand angelegt.

Handelskrisis, ein Zusammenfluß von für den Handel wichtigen Umständen, welcher Handlungen nahe ans Verderben bringt od. völlig stürzt, andere bereichert. Solche Krisen traten bes. 1799 u. 1825 bis 1826 u. 1857 ein, wodurch bes. stark die alte reiche Hansestadt Hamburg betroffen wurde. Ursachen der H-n sind bes. Übermaß der Speculation u. Mißbrauch des Credits, indem reelle Werthe mit einem bloßen Zahlungsversprechen, ohne die Mittel zur Deckung zu besitzen, gekauft werden. Vgl. Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt 1858.

Handelsmann, eine Person, welche mit Dingen handelt, die nicht im gewöhnlichen Handel vorkommen od. die Kaufmannschaft nicht erlernt hat.

Handelsmarke, so v. w. Handelszeichen.

Handelsministerium, ist der Zweig der Staatsregierung, welchem in den wichtigeren handeltreibenden Ländern die Oberaufsicht über Handelsinteressen u. die Vertretung der Handelspolitik übergeben ist; von ihm ressortiren die verschiedenen Unterbehörden, Consuln zc. Häufig sind dem H. zugleich die Angelegenheiten der Landwirthschaft u. der veredelnden Industrie anvertraut, wie in England u. Frankreich, od. die der letzteren u. die öffentlichen Arbeiten, wie in Preußen (Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten); in manchen Ländern dagegen besteht kein eigenes H., sondern es sind die Handelsangelegenheiten einem anderen Ministerium zugetheilt, meist dem des Inneren (in den Niederlanden u. in Belgien); od. dem der Finanzen (in Schweden u. Rußland). Als Abtheilung der höchsten Handelsbehörde od. doch dieser untergeben, bestehen in mehreren Staaten eigene Centralstellen, welche entweder ein beschränktes Entscheidungsrecht od. nur beratende Functionen üben; so z. B. das Handelsamt (Board of trade) in England, der obere Handelsrath (Conseil supérieur de commerce) u. der allgemeine Handelsrath (Conseil général du commerce) in Frankreich, das Commercconseil in Rußland, die Commission zur Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleißes u. Handels in der Türkei.

Handelsmoral, ist keine besondere Art der Moral, sondern die Anwendung allgemeiner sittlicher Grundsätze auf die Beziehungen im H. u. bes. auf diejenigen, in welchen sich Zweifel über den moralischen Werth erheben od. rücksichtlich be-

ren sich in der Menge der Handeltreibenden eine unsittliche Duldung festgesetzt hat. Gegenstände ihrer Betrachtung sind daher u. a. das Lieferungs- u. Differenzgeschäft, der Schmuggelhandel, die Wechselreiterei, die Kaperei, die Chitanen, die Wühlerei (kaufmännische Vielgeschäftigkeit über die Mittel des Geschäfts hinaus), das Schleudern (bezüglich der Preise), die Anrechnung nicht wirklich stattgehabter Unkosten (im Commissionsgeschäft), das Übertheuern einzelner Richtkener zc.

Handelsmuschel, s. u. Venusmuschel.

Handelspolitik, **Handelspolizei**, s. unt. Handelswissenschaft u. Polizei.

Handelsprämien, Belohnungen, welche die Staatskasse für die Aus- od. Einföhrung einer großen Partie gewisser Waaren, durch deren Vertrieb u. Fertigung das Land bes. gewinnt, od. deren es für den Augenblick bes. bedarf (z. B. Getreide im Fall einer Hungersnoth, Waffen u. Kriegsbedürfnisse im Fall eines Kriegs), zahlt. Der Zweck der H. ist ein doppelter: theils soll der Handelsstand dadurch angepornt werden, möglichst viel zur Herstellung od. Erzeugung von Gütern zu wirken, welche bisher vom Auslande bezogen wurden; theils sich eifrigst für den Absatz inländischer Producte bemühen, deren Preis um so viel herabgesetzt werden kann als die Prämie beträgt, wodurch das Ausland allerdings bewogen wird in bestimmten Artikeln größere Ankäufe zu bewerkstelligen.

Handelsprivilegien, die dem Handel eines Staates, einer Stadt od. eines Einzelnen zugestandenen Erleichterungen u. Gerechtsame (vergl. Privilegien), welche aber, ohne einen Nachtheil für die freie Thätigkeit des Handels hervorzurufen, sich niemals so weit erstrecken dürfen, daß sie zum Handel berechnete Personen von der Ausübung eines gewissen Handelszweiges ausschließen, wodurch alsdann eine ungleiche Vertheilung der Steuerpflichtigkeit entstehen würde.

Handelsrecht, der Inbegriff aller derjenigen Rechtsnormen, welche im Handelsverkehr zur Anwendung kommen u. mithin die Befugnisse u. Pflichten der Handel treibenden Personen, die Natur der dabei vorkommenden besonderen Rechtsgeschäfte u. der zur Unterstützung des Handels bestehenden Einrichtungen betreffen. In seinem ganzen Umfange ist das H. sowohl aus Theilen des Privatrechts, als des Staats- u. Völkerrechtes zusammengesetzt, indem das große öffentliche Interesse, welches das Emporbühen des Handels für jeden Staat darbietet, sowie die internationalen Beziehungen, welche sich durch den Handelsverkehr mit fremden Nationen erzeugen, von selbst auch solche Bestimmungen nothwendig machen, die mehr den letzteren Rechtsgebieten angehören. Im engeren Sinne pflegt man indessen unter H. nur den privatrechtlichen Theil der auf den Handelsverkehr bezüglichen Rechtsbestimmungen zu begreifen, während die staats- u. völkerrechtlichen Bestimmungen gewöhnlich mit der Darstellung dieser Rechtstheile verbunden werden. Das H. ist theils ein allgemeines, welches die überhaupt unter cultivirten Nationen beim Handel üblichen Rechtsätze umfaßt, theils ein particulares, was nur in einem bestimmten Staate od. an einem bestimmten Orte gilt. Der Ursprung des heutigen H-s ist im Mittelalter zu suchen. Zwar